

EINGEGANGEN
25. Nov. 2005

Herrn
Markus Meyer, Fürsprecher
Bracher & Partner
Advokatur und Notariat
Mühleweg 11
Postfach 1661
4901 Langenthal

Bern, 22. November 2005
021.40/2005 HA/eh

Wesen und Arbeit der interkantonalen Konferenzen: Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Meyer

Dankend bestätigen wir den Eingang Ihres Entwurfs jenes Teils Ihrer Dissertation, welcher die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) darstellt. Im Sinne des von Ihnen geäusserten Ersuchens haben wir diesen Teil durchgesehen und erlauben uns zu Ihrer Information die folgenden Anmerkungen:

Allgemeines

Generell lässt sich sagen, dass die von Ihnen gewählte Darstellung der EDK, welche sich stark an deren Auftrag und bildungspolitischen Selbstverständnis orientiert, sehr aktuell anmutet. Wenn wir im Folgenden Ergänzungen oder Korrekturen anregen, soll dies die Einschlägigkeit und Aktualität noch verdeutlichen helfen.

Zu 3.6.3 Rechtsform und Sitz

Es scheint uns zwingend, bereits im Kontext der konstitutiven Merkmale auf die seit 1970 bestehende Verankerung der EDK im Schulkonkordat einzugehen. Denn dadurch unterscheidet sich die EDK von sämtlichen andern interkantonalen Fachdirektorenkonferenzen und von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sehr massgeblich: dass sie als Konkordatsbehörde eingesetzt und dass beispielsweise die Kostentragung und die Organisation (mit vier Regionen) durch Staatsvertrag geregelt ist. Man könnte insofern anmerken, die EDK ruhe nicht nur "in sich", sondern auch auf einer vergleichsweise komfortablen Rechtsgrundlage... In der Tat zeigt sich, dass mit Ausnahme des Vollzugs der Spezialkonkordate (Diplomanerkennungen; Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen) der Aufwand der EDK als jener des Schulkonkordats zur Abrechnung gelangt; denn das Konkordat von 1970 beauftragt und ermächtigt die EDK nicht nur, die berühmten *Empfehlungen* "zuhanden aller Kantone" zu erlassen (vgl. Artikel 3 des Konkordats); vielmehr arbeiten die Konkordatskantone "im Bereich der Bildungsplanung und -forschung sowie der Schulstatistik unter sich und mit dem Bund zusammen" und unterstützen die für diese Zusammenarbeit notwendigen Institutionen (vgl. Artikel 4 des Konkordats). Diese weit reichende Zusammenarbeitsverpflichtung der Kantone für einen ganzen Politikbereich ist unseres Wissens als

staatsvertragliche Verpflichtung bislang einmalig, mithin auch der Status der hierfür eingesetzten Behörde EDK (vgl. Artikel 5 f. des Konkordats). Dem Konkordat sind mit Ausnahme des Kantons Tessin sämtliche Kantone beigetreten; der Kanton Tessin konnte dies einzig wegen Kollisionen seines kantonalen Rechts zu zwei der in Artikel 2 des Konkordats geregelten formellen Eckwerten nicht tun, beteiligt sich aber an sämtlichen Arbeiten des Konkordats und trägt auch sämtliche Lasten anteilmässig mit. Für alle Fragen im Zusammenhang mit Entstehung und Wirkung des Schulkonkordats von 1970 verweisen wir auf den Konkordatskommentar von Moritz Arnet: "Das Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970. Entstehung, Geschichte, Kommentar" (EDK, Bern 2000)

Zu 3.6.6.6 Institutionen

Zu 3.6.6.6.3 Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologie im Bildungswesen (SFIB/CTIE)

Hier scheint es uns richtig, auf den Rechtstatbestand hinzuweisen, dass die SFIB eine Abteilung von educa.ch ist, welche ihrerseits – in der Nachfolge des ehemaligen Schweizerischen Filminstituts – als Genossenschaft des privaten Rechts besteht, an der – nebst privaten Genossenschaffern – die EDK, das BBT und das BBW (heute: Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF) Genossenschaftsanteile halten. Entsprechend ist der in Fussnote 220 erwähnte Vertrag zwischen den erwähnten öffentlichen Händen und der Genossenschaft educa.ch abgeschlossen worden. Es könnte hier ergänzend erwähnt werden (analog zur entsprechenden Bemerkung beim anschliessenden Abschnitt zur SKBF), dass die SFIB mit der Führung der Geschäftsstelle der Schweizerischen Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB) beauftragt ist (vgl. unsere nachstehende Bemerkung zu den Koordinationskonferenzen).

Zu 3.6.6.6.4 Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF/CSRE)

Hier müsste das Entstehungsdatum korrigiert werden: die Institution besteht nicht erst seit 1983 (Datum des aktuellen Statuts), sondern seit 1971 (Gründungsjahr)

Zu 3.6.6.7 Kommissionen

Hier gilt es neu darauf hinzuweisen, dass der Vorstand der EDK bei der Reorganisation mit dem neuen Statut (vgl. Beilage 1) bei den ständigen Kommissionen grosse Zurückhaltung übt; solche werden nur noch eingesetzt für wesentliche Tätigkeitsbereiche der EDK, in denen nicht bereits Projektorganisationen übergreifende Fragestellungen bearbeiten. Entsprechend bestehen die ständigen Kommissionen Allgemeine Bildung (KAB) und Berufsbildung (KBB) nicht mehr und sind deshalb in dem von Ihnen zitierten Gremienschema auch nicht mehr angegeben. Neben der als Instrument des internen Verwaltungscontrollings funktionierenden Kommission der Departementssekretäre (DSK) besteht zur Zeit als ständige Kommission im Sinne des EDK-Statuts einzig noch die Kommission Bildung und Migration. Die Abschnitte 3.6.6.7.2 (KAB) und 3.6.6.7.3 (KBB) sind deshalb zu streichen. In Abschnitt 3.6.6.7.4 (KBM) wäre der guten Ordnung halber im dritten Satz zu präzisieren: Präsidentin oder Präsident ist ein Mitglied der Geschäftsleitung *des Generalsekretariats*.

Zu 3.6.6.8 Fachkonferenzen und Koordinationskonferenzen

Eigentliche Fachkonferenzen im Sinne des Statuts sind die Konferenz der Departementssekretäre (3.6.6.8.1) sowie die im Abschnitt 3.6.6.8.3 aufgezählten Konferenzen von kantonalen Kader- bzw. Fachverantwortlichen. Wir regen an, für die sog. Koordinationskonferenzen einen eigenen Abschnitt (3.6.6.9) zu bilden und die drei bestehen-

den Koordinationskonferenzen dort kurz darzustellen, nämlich: die im Abschnitt 3.6.6.4 (SKBF) bereits erwähnte Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED), die unter 3.6.6.8.2 dargestellte Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW) sowie die jüngst geschaffene Schweizerische Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB). Wir legen die Statuten dieser drei Koordinationskonferenzen bei (vgl. Beilagen 2-4). Im Unterschied zu den Fachkonferenzen haben Koordinationskonferenzen den Auftrag, zwischen den beteiligten öffentlichen Händen (interkantonale und Bundes-Stellen) und teilweise auch den Sozialpartnern und privatwirtschaftlichen Partnern die Koordination in bestimmten stufenübergreifenden Bereichen des Bildungswesens sicherzustellen. Die Koordinationskonferenzen sind also keine einseitig innerhalb der EDK bestehenden Phänomene, sondern regelmässig von EDK und Bundesinstanzen gemeinsam konstituierte und betriebene Vertragsfiguren. (Das mutet komplex an, funktioniert aber aus unserer Erfahrung sehr wirksam).

Zu 3.6.6.9 (allenfalls: 3.6.6.10) Rechnungsprüfung

Hier möchten wir nur unsere Erfahrung anmerken, wonach die Rollen der für die Revision zuständigen kantonalen Finanzkontrolle einerseits und der für die gleichsam programmatische Prüfung von Budget und Rechnung zuständigen Departementssekretärkommission (DSK) andererseits bislang zu keinen Verwirrungen und zu keinem Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten geführt haben. Im Übrigen gilt es zu präzisieren, dass nach Artikel 6 Absatz 4 der Finanzhaushaltrichtlinien nicht der Vorstand, sondern die DSK eine Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz einzuladen hat (vgl. Richtlinien für die Führung des Finanzhaushalts der EDK in der Fassung vom 7. November 2002, Beilage 5).

Zu 3.6.7.1.2 Allgemeinbildung Sekundarstufe II

Hier regen wir an, dass der Subtitel vervollständigt wird: *Allgemeinbildung* Sekundarstufe II. Sodann schlagen wir hier vor, die Evaluation des Maturitätsanerkennungsreglements von 1995 (Projekt EVAMAR) als eines der zurzeit wichtigsten Projekte zu ergänzen.


Zu 3.6.9 Ausblick

Hier verstehen wir den letzten Teil Ihrer Ausführungen nicht ganz, zumal die Berufsbildung ja gerade ausdrücklich in Bundeskompetenz liegt – mithin handelt es sich hier um den (einzigen) Bereich des Bildungswesens, für welchen unsere Konferenz *tatsächlich* in der Rolle der Vollzugskoordination von Bundesrecht sich befindet, im Unterschied freilich zu allen übrigen Bereichen des Bildungswesens. Dass Dynamik und Selbstbewusstsein der EDK durchaus intakt sind, wie Sie festhalten, können wir im Übrigen nur bestätigen. Dies beweist auch die aktive Rolle, welche die EDK im Zusammenhang mit der Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die Bildung ("Bildungsverfassung") gespielt hat und spielt. Wir regen denn auch an, dass der Ausblick durch einen Hinweis auf die neue Bildungsverfassung angereichert wird (vgl. hierzu <http://www.sbf.admin.ch/konsultation-bra/konsultation-bra-d.html>); sie wird die Rolle der EDK als Organ der interkantonalen Kooperation im Bildungsbereich weiter akzentuieren und stärken, weil die Bundesverfassung den kooperativen Föderalismus im Sinne der Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund als eigentliches Prinzip der Steuerung des schweizerischen Bildungswesens etablieren und einige Eckwerte des Bildungssystems definieren wird, für welche die Harmonisierung zwingend erforderlich ist. –

Gerne sehen wir der Finalisierung und dem Erscheinen Ihrer zweifellos aufschlussreichen Dissertation entgegen. Für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren EDK**



Hans Ambühl, Generalsekretär

Beilagen

- 1: EDK-Statut vom 3. März 2005
- 2: Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED) vom 20. Februar 2001
- 3: Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW) vom 1. Januar 2005
- 4: Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz ICT und Bildung (SKIB) vom 1. Oktober 2005
- 5: Richtlinien für die Führung des Finanzhaushalts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 7. November 2002

Kopie intern: Ma, St